

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der SPD - Fraktion**

**zur Beschlussvorlage der Verwaltung**  
**Drucksache 00920/2016**

### **Straßenreinigungskonzept der Landeshauptstadt Schwerin – Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1. Dem Beschlussvorschlag wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Dynamisierung des derzeit festgeschriebenen städtischen Zuschusses mit dem Ziel zu prüfen, dass er ab 2018 dem Anteil von 25% der entstehenden Aufwendungen entspricht.“

2. Artikel 1 der 4. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.10.2011 (Anlage 5 der Beschlussvorlage) wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Bei vorübergehenden Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung infolge von Witterungs- oder Verkehrseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen anderen Arbeiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung, soweit nicht die Reinigung länger als 14 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen wird. Wird die Reinigung länger als 14 Tage aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.“

#### **Begründung:**

##### **Zu Ziffer 1:**

Auf Basis des Urteils des OVG Greifswald vom 21.12.1995, 6L 200/95LKV 1996 S.379-382 beteiligt sich der städtische Haushalt laut der Verwaltungsvorlage mit rund 25% an den Gesamtkosten für die Leistungen der Straßenreinigung. Tatsächlich jedoch steigt der städtische Zuschuss in Höhe von derzeit 507.000€ trotz einer Erhöhung der Gesamtausgaben für die Straßenreinigung nicht an, sodass er nicht mehr dem Grundsatz der 25%igen Beteiligung des städtischen Haushalts an der Straßenreinigung entspricht. Zum Zwecke der Gerechtigkeit ist es wichtig, dass Steigerungen bei den Gesamtaufwendungen anteilig auch vom städtischen Haushalt zu tragen sind. Dies schafft auch zugleich den Anreiz, Kostensteigerungen zu hinterfragen und ggf. zu überprüfen.

**Zu Ziffer 2:**

Derzeit erfolgt eine Gebührenerstattung nur dann, wenn die Straßenreinigung länger als 30 Tage völlig unterbrochen wird. D.h., dass gegenwärtig im Falle einer Unterbrechung von bis zu einem Monat trotzdem eine vollständige Monatsgebühr zu entrichten ist.

Mit der Begrenzung des erstattungsfreien Unterbrechungszeitraums wird eine höhere Gebüh-  
rengerechtigkeit bezweckt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Masch', written in a cursive style.

**Christian Masch und Fraktion**